



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1068/08

verkündet am : 08.09.2009

■■■■■, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

■■■■■,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt ■■■■■-

g e g e n

■■■■■,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■■-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 08.09.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■ und die Richterinnen am Landgericht ■■■■■ und ■■■■■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte presserechtliche Widerrufs- und Geldentschädigungsansprüche geltend.

Die Klägerin betreibt den "■■■■■" in Kabul, Afghanistan.

Die Beklagte ist Verlegerin der Tageszeitung "■■■■■", in deren Print- und Onlineausgabe vom 3. April 2007 unter der Überschrift "■■■■■" der nachfolgend in Kopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit den Arbeitsbedingungen im Beautysalon der Klägerin befasst:

Leibeigene im Nato-Quartier

KABUL/Willi Germund - Die 30-jährige Ira (Name geändert) steht seit acht Uhr morgens im "Green Spa Beauty Parlor". Es bleiben noch vier Stunden, bis der Friseurladen im Milano Palace, dem schwer bewachten und streng abgeschirmten Hauptquartier der Internationalen Sicherheitstruppe Isaf, am Abend schließt. Manchmal gehört der deutsche Isaf-Stabschef Generalmajor Bruno Kasdorf zu den Kunden der Friseurinnen. Jetzt warten zwei Soldaten aus Mazedonien auf ihren Vier-Euro-Haarschnitt. Niemand der Kunden scheint zu ahnen: Die Kirgisinnen schuffen als moderne Leibeigene unter dem Dach der Nato.

Die koreanische Besitzerin von Green Spa Beauty Parlor holt die Friseurinnen abends ab, bringt sie in ein Haus in Kabul und sperrt die jungen Frauen über Nacht dort ein. Ira, verheiratete Mutter von zwei Kindern, kann nicht einmal nach Hause reisen, obwohl ihr Arbeitsvertrag über die Mindestdauer von sechs Monaten vor Wochen ablief.

Den Pass nahm die Besitzerin des Friseursalons der Kirgisin bei Ankunft in Kabul ab. Die Heimkehr sei erst möglich, so wurde den verblüfften Friseurinnen eröffnet, wenn die Schulden abgearbeitet seien. Sie setzen sich aus 500 US-Dollar Flugkosten und einer saftigen Pauschale für Unterbringung und Verpflegung zusammen. "Wenn ich wieder nach Hause darf, kann ich kaum Ersparnisse für die Familie mitnehmen", sagt Ira.

Die im Isaf-Hauptquartier praktizierte Form der Leibeigenschaft erinnert an die Methoden, mit denen lange Zeit feudale Plantagenbesitzer in Lateinamerika, Afrika und Asien auspressten. Die jungen Frauen in Kabul dürfen nicht einmal ihre Zwangsherberge verlassen, um auf der anderen Straßenseite das Internet-Café zu benutzen. Statt dessen müssen sie den teuren Zugang zum Cyberspace, der einzigen Verbindung in die Heimat, in der Zwangsunterkunft von Green Space Beauty Parlor nutzen.

Die Kundschaft, vom General bis zum Soldaten, weiß nichts vom sklavenähnlichen Dasein der Kirgisinnen. Die Militärs beschränken sich meist auf ein paar höfliche englische Floskeln - und lassen manchmal Trinkgeld für die überglücklichen Friseurinnen springen. Dieses Geld können sie behalten. Berliner Zeitung, 03.04.2007

Arcade

In einer dem Artikel nachfolgenden amtlichen Untersuchung der Nato Isaf bestätigten sich die dort gegen die Klägerin erhobenen Vorwürfe nicht.

Mit Anwaltsschreiben vom 2. November 2007 (K 4) ließ die Klägerin die Beklagte zum Abdruck einer Richtigstellung und zur Zahlung einer Geldentschädigung von 10.000 € auffordern. Die Beklagte leistete einen Geldentschädigungsbetrag von 3.000 € und lehnte die weitergehenden Forderungen ab.

Die Klägerin sieht in der erwiesenen unwahren Berichterstattung eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung. Der Artikel habe – wie die von der Nato angestrebten Untersuchungen zeigten – nicht nur vor Ort Aufsehen erregt, sondern auch in ihrem Heimatland Korea Niederschlag gefunden. Als Angehörige des asiatischen Kulturkreises sei sie von den rufschädigenden Äußerungen besonders in ihrem Selbstverständnis betroffen. Eine frühere gerichtliche Geltendmachung des Widerrufsbegehrens sei allein wegen der vorgerichtlichen Vergleichsverhandlungen unterblieben.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, folgenden Widerruf in der Berliner Zeitung sowie auf www.■■■■■.de zu veröffentlichen:

"Am 3. April 2007 erschien unter der Überschrift "Leibeigene im Nato-Quartier" ein Bericht, der falsche Tatsachenbehauptungen enthielt. Die Behauptungen, dass die im "■■■■■" Beschäftigten wie Leibeigene behandelt werden würden, für Unterbringung und Verpflegung an die Arbeitgeberin eine Pauschale zu zahlen hätten, diese in einer Zwangsunterkunft verbleiben müssten und ihnen die Reisepässe abgenommen würden, werden als unwahr widerrufen."
2. Die Beklagte hat an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.000,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ihres Erachtens fehlt es bezüglich des Widerrufsverlangens am Aktualitätsbezug. Ein unabwendbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung sei nicht ersichtlich. Ob sie überhaupt als Betreiberin des erwähnten Beautysalons von weiteren Personen erkannt worden sei, habe die Klägerin nicht dargetan. Es fehle zudem am schweren Verschulden, da sie sich auf die Angaben der ehemaligen Angestellten der Klägerin die noch vor der Nato-Untersuchung ausgetauscht worden sind, habe verlassen dürfen. Auch angesichts der geringen Verbreitung des Beitrags fehle es an einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Widerruf und Geldentschädigung aus §§ 823, 1004 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG gegen die Beklagte nicht zu.

1.

Bezüglich der begehrten Richtigstellung ist zwischenzeitlich das Berichtigungsbedürfnis entfallen. Der Beseitigungs- bzw. Berichtigungsanspruch steht unter dem Gebot der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Er setzt voraus, dass der Störungszustand fortbesteht und dass zu dessen Beseitigung die erstrebte Maßnahme (noch) geboten ist (so z.B. BGH GRUR 1998, 415, 417). Im vorliegenden Fall erscheint die Durchsetzung des Widerrufsbegehrens im Hinblick auf das konkrete Zeitmoment unverhältnismäßig. Nach einiger Zeit verliert jede Behauptung an Aktualität und gerät schließlich in Vergessenheit. Ein Aktualitätsbezug ist in der

Regel zu verneinen, wenn – wie hier – zwischen der Veröffentlichung und der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs mehr als ein Jahr verstrichen ist (vgl. Kammergericht, Urteil vom 14.4.2009, 9 U 56/08; OLG Hamburg ArchPR 1971, 105; Landgericht Hamburg AfP 2007, 273).

Die Klägerin hat sich seit der Veröffentlichung mit der gerichtlichen Geltendmachung des Widerrufsverlangens mehr als 15 Monate Zeit gelassen, obwohl vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen, die zudem offensichtlich in erster Linie auf Zahlung einer Geldentschädigung gerichtet waren, gescheitert sind. Schon bei Klageeinreichung dürfte die Berichterstattung, in der die Klägerin nicht einmal namentlich Erwähnung findet, dem Bewusstsein der Leserschaft längst entschwunden sein. Dass der der beruflichen Tätigkeit der Klägerin wachsame Interesse entgegenbringende und noch dazu der deutschen Sprache mächtige Leser in Afghanistan oder Korea zwischenzeitlich noch mit den gegen die Klägerin erhobenen Vorwürfen konfrontiert worden sein soll, ist weder dargetan noch ersichtlich.

2. Der Klägerin steht gegen die Beklagte auch kein über den bereits geleisteten Betrag von 3.000 € hinausgehender Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhaft Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des

Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

Zwar durfte die Beklagte nicht wie geschehen identifizierbar und ohne ausreichende Recherche über die gegen die Klägerin erhobenen Vorwürfe, deren Haltlosigkeit die Beklagte nicht in Abrede stellt, berichten. Die mit dem die Klägerin unter Nennung falscher Tatsachen zu Unrecht der "Haltung von Leibeigenen" bezichtigenden Beitrag einhergehende schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung ist jedoch mit der gezahlten Geldentschädigung von 3.000 € angemessen ausgeglichen. Eine weitergehende Geldentschädigung ist nicht gerechtfertigt.

Angesichts der – wenn auch unzureichenden - Anonymisierungsbemühungen ist von einem geringen Verschulden der Beklagten, die sich auf die Angaben der zwischenzeitlich nicht mehr im genannten Beautysalon tätigen Angestellten verlassen hat, auszugehen. Die Klägerin dürfte anhand Beitrags allenfalls im engsten Umfeld erkannt worden sein.

Beeinträchtigende Folgen der Berichterstattung hat die Klägerin – abgesehen von den kurzfristigen Ermittlungen der Nato Isaf – nicht genannt. Dass es durch den streitgegenständlichen Artikel zu nachteiligen Auswirkungen in ihrem sozialen Umfeld gekommen sei, ist nicht dargetan. Etwaige weitere berufliche Konsequenzen sind ebenso wenig benannt. Mangels konkreter Angaben der Klägerin kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beitrag in einer deutschen Regionalzeitung in Korea, dem Heimatland der Klägerin, oder in Afghanistan, ihrem beruflichen Aufenthaltsort, eine massive Rufschädigung mit sich gebracht hat. Ein einziger Blogeintrag auf einer koreanischen Seite ist für einen 3.000 € übersteigenden Entschädigungsbetrag ebenso wenig ausreichend wie der pauschale und abstrakte Hinweis auf die Tragweite rufschädigender Äußerungen im asiatischen Kulturkreis.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

■■■■■

■■■■■

■■■■■